



Zentrale Aufgaben und Finanzen – Ref. 01
Az.: Z-002-13/fi

55232 Alzey, den 13.06.2000

Niederschrift

Nr. der Sitzung: 7

Wahlperiode 1999 - 2004

öffentlich nichtöffentlich öffentlich und nichtöffentlich

Gremium: **Kreistag**

Sitzungsdatum: **25. Mai 2000**

Uhrzeit: 14.00 – 16.10 Uhr

Sitzungsort: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Sitzungsraum 119/120

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Landrat Schrader

<u>Kreisbeigeordnete</u>		
Name/Wohnort	Anwesend von/bis TOP	Entschuldigt
Karl-Heinz Jürging, Wörrstadt	1 – 12	
Heinz Rohschürmann, Alzey	1 – 12	
Cornelia Schuck-Klebow, Saulheim	1 – 12	

Kreisverwaltung

Ltd.KRD Frangel
RD Linkerhägner
BauDir Dr. Schmitt
KOV Rin Emrich
KOV Fröhlich
OAR Dittmann
KA Marx
VA Zuber

Gäste

Schriftführer/in

KHSin Fillinger

Kreistagsmitglieder

Name/Wohnort	Anwesend von/bis TOP	entschuldigt	nicht entsch.
S P D			
Anklam-Trapp, Kathrin, Monsheim	1 – 12		
Benkert, Knut, Alzey	1 – 12		
Corell, Christel, Gundersheim	1 – 12		
Dexheimer, Jutta, Flonheim	1 – 12		
Espenschied, Philipp, Siefersheim		X	
Görisch, Ernst-Walter, Gau-Odernheim	1 – 12		
Grabowski, Anette, Osthofen		X	
Hagemann, Klaus, Osthofen	1 – 12		
Kiefer, Gerhard, Eich	1 – 12		
Lenges, Franz-Josef, Eckelsheim	1 – 12		
Merker, Helga, Gau-Odernheim	1 – 12		
Müller, Bernd, Osthofen	1 – 12		
Neumann, Kurt, Alzey	1 – 9 (bis 14.50 Uhr)		
Piegacki, Hans-Jürgen, Wöllstein	1 – 12		
Pühler, Karl-Heinz, Schornsheim	1 – 12		
Seebald, Gerhard, Wörrstadt	1 – 12		
Waldmann, Erwin, Flonheim	1 – 12		
Winkler, Ingrid, Eich	1 – 12		

Name/Wohnort	Anwesend von/bis TOP	Entschuldigt	nicht entsch.
CDU			
Blüm, Gerhard, Gundheim	1 – 12		
Blumers, Aloys, Alzey		X	
Herok, Mirja, Flörsheim-Dalsheim		X	
Himmler, Roland, Osthofen		X	
Hoffmann, Wolfgang, Alsheim	1 – 12		
Jung, Hansjörg, Gau-Bickelheim	1 - 12		
Kerz, Andreas, Saulheim		X	
Köhm, Reinhold, Lonsheim	1 – 12		
Müller, Christine, Eich	1 – 12		
Müller-Grünwald, Lucia, Wöllstein	1 – 12		
Nauth, Peter, Westhofen		X	
Pitsch, Anni, Alzey	1 – 12		
Schnabel, Heinz-Hermann, Erbes-Büdesheim		X	
Wolf, Peter-Franz, Sulzheim	1 – 12		
FWG			
Clar, Georg-Heinz, Alzey	1 – 12		
Mehring, Klaus, Osthofen	1 – 12		
Mittnacht, Ludwig, Flomborn	1 – 12		
Orb, Fritz, Westhofen	1 – 12		
Schnitzspan, Hildegard, Alzey-Dautenheim	1 – 12		
FDP			
Erbes, Heribert, Spiesheim		X	
Seibert, Otto Albert	1 – 12		
Bündnis 90/Die Grünen			
Becker, Klaus, Bornheim	1 – 12		
Kolb-Noack, Elisabeth, Dittelsheim-Heßloch	1 – 12		
Wildner, Jürgen, Eich	1 - 12		

Landrat Schrader begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird um die neuen TOP 5 „Berichtigung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften“ und TOP 6 „Nachwahl Gesamtvorstand Rheinhessenwein e.V.“ ergänzt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Die Kreistagsmitglieder stimmten der Änderung der Tagesordnung einmütig zu.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung lagen nicht vor.

Somit geltende

T a g e s o r d n u n g

TOP	Bezeichnung	Drucksachennummer
-	Einwohnerfragestunde	
1	Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung	2000/37/1
2	Änderung der Richtlinien über die Schülerbeförderung	2000/38/1
3	Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Alzey	2000/63/1
4	Änderung der Satzung für die Sparkasse Worms	2000/64/1
5	Berichtigung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften	2000/71
6	Nachwahl Gesamtvorstand „Rheinhessenwein e.V.“	2000/72
7	Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Koblenz	2000/39/1
8	Mitwirkung von Laien in der Strafrechtspflege; Wahl der Vertrauenspersonen für die Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004	2000/18/1
9	Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms	2000/46/1
10	Inbetriebnahme der Vergärungsanlage - Anträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen	
11	Erstellung eines Verwaltungskonzeptes zur Weiterentwicklung der Wertstoffhöfe im Landkreis Alzey-Worms	

- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

12 Mitteilungen und Anfragen

- Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

Tagesordnungspunkt: 1	Drucksachenummer: 2000/37/1
------------------------------	------------------------------------

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung

Vorlagetext:

Der Landkreis Alzey-Worms ist nach § 56 Schulgesetz im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung für die Fahrkostenübernahme der Schülerinnen und Schüler zu den in seinem Gebiet gelegenen Schulen zuständig. Im Rahmen der Ausgestaltung der Schülerbeförderung sieht § 56 Abs. 4 Satz 5 Schulgesetz eine angemessene Eigenbeteiligung der Personensorgeberechtigten für Schülerinnen und Schüler der

- Realschulen,
- Gymnasien und
- Integrierten Gesamtschulen sowie der
- besonderen Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen

vor.

Entsprechend der Satzung über die Schülerbeförderung erhebt der Landkreis zur Zeit für jeden Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 35,-- DM. Pro Schuljahr werden grundsätzlich 10 Beförderungsmonate festgelegt, so dass der Eigenanteil insgesamt 350,-- DM beträgt. Der Eigenanteil ist höchstens für zwei Schüler(innen) in einer Familie zu zahlen. In sozialen Härtefällen kann der Eigenanteil erlassen werden.

1. Anpassung des Eigenanteils:

Der Eigenanteil wurde zuletzt zum 01.08.1997 von 30,-- DM auf 35,-- DM angehoben. Die Verwaltung regt an, im Hinblick auf

- die zwischenzeitlichen Tarifierungen im ÖPNV,
- die Gründung des Rhein-Nahe – Nahverkehrsverbundes (RNN) sowie
- die Einführung des MAXX-Tickets im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) als verbundweitgültige Netzkarte

den Eigenanteil in der Höhe angemessen anzupassen.

Als ursprünglichen Maßstab für die Festsetzung der Höhe des Eigenanteils hat der Landkreistag den Fahrpreis für eine Tarifentfernung von 4 km zugrunde gelegt. Dieser Fahrpreis beträgt heute nach dem ORN-Haustarif 50,50 DM pro Monat.

Die Verwaltung empfiehlt, den Eigenanteil zu Beginn des kommenden Schuljahres (ab 01.08.2000) auf 40,-- DM, d. h. 20,45 € zu erhöhen und die Satzung entsprechend zu ändern.

Durch die Erhöhung des Eigenanteils erzielt der Landkreis pro Jahr 177.500,-- DM Mehreinnahmen. Für das Haushaltsjahr 2000 werden 71.000,-- DM (für 4 Beförderungsmonate) veranschlagt.

2. Anpassung der Rechtsgrundlage für den Erlass des Eigenanteils

Die Gewährung der Fahrkostenübernahme für die Sekundarstufe II ist wie der Erlass des Eigenanteils von dem Einkommen der Eltern abhängig.

Das Land hat mit der „Landesverordnung über die Einkommensgrenzen bei der Übernahme von Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II“ vom 18.01.2000 den Einkommensbegriff neu gefasst.

Im wesentlichen ergeben sich folgende Rechtsänderungen:

- Als Einkommen wird nunmehr nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- Als Einkommen gelten auch Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen.
- Soweit die Personensorgeberechtigten getrennt leben, werden nur die Einkommensverhältnisse des Elternteils berücksichtigt, bei dem die Schülerin bzw. der Schüler lebt oder seither lebte.

Für die Gewährung der Fahrkostenübernahme für die Sekundarstufe II und den Erlass des Eigenanteils an den Schülerfahrkosten soll nach der Auffassung der Verwaltung grundsätzlich der gleiche Einkommensbegriff gelten. Das Fachreferat hat daher die seither gültige Satzung im Hinblick auf die Rechtsänderung überarbeitet und darüber hinaus redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Einzelheiten bitten wir, dem vorgelegten Satzungsentwurf zu entnehmen. Um die Änderungen besser nachvollziehen zu können, ist der Text im „Änderungsmodus“ ausgedruckt:

- Der überarbeitete Text ist am Rand mit einer Linie gekennzeichnet
- Neuer Text ist unterstrichen
- Gelöschter Text ist gestrichen

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 06.04.2000 beschlossen, die Satzung über die Schülerbeförderung in der geänderten Fassung dem Kreistag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Landrat Schrader und Ltd.KRD Frangel erläuterten ausführlich die Vorlage der Verwaltung. Diskussionspunkte entstanden keine.

Beschluß:

Die Satzung über die Schülerbeförderung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 2

Drucksachenummer: 2000/38/1

Änderung der Richtlinien über die Schülerbeförderung

Vorlagetext:

Der Landkreis Alzey-Worms ist nach § 56 Schulgesetz im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung für die Fahrkostenübernahme der Schülerinnen und Schüler zu den in seinem Gebiet gelegenen Schulen zuständig.

Die Ausgestaltung der Schülerbeförderung und der Fahrkostenübernahme richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien über die Schülerbeförderung. Das Fachreferat hat diese Richtlinien überarbeitet und aktualisiert. Die Einzelheiten bitten wir, dem vorgelegten Entwurf zu entnehmen. Um die Änderungen besser nachvollziehen zu können, ist der Text im „Änderungsmodus“ ausgedruckt:

- Der überarbeitete Text ist am Rand mit einer Linie gekennzeichnet
- Neuer Text ist unterstrichen

- Gelöschter Text ist gestrichen

Im Einzelnen ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

1. Redaktionelle Änderungen:

- Berücksichtigung der Gleichstellung bei der Formulierung der Richtlinien
- Anpassung der zitierten Rechtsgrundlagen

2. Anpassung an die Verwaltungspraxis, insbesondere:

- Ziffer 3.1

Als Wohnung wird der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthaltsort an Unterrichtstagen angesehen; der Klammerzusatz „oder Unterkunft am Schulort, z. B. bei Verwandten“ wird gestrichen, da die Schülerbeförderung zu dem Schulort erfolgt. Eine Beförderung innerhalb des Schulortes findet in der Regel nicht statt.

- Ziffer 3.3

Bei der Aufzählung der Anforderungen des besonders gefährlichen Schulweges wird das Wort „oder“ eingefügt, so dass die Kriterien nicht nur kumulativ, sondern auch kommutativ vorliegen können.

- Ziffer 4

Die Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. In Satz 2 und 3 wird ergänzt: Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht bestehen, ist eine Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, sollen Schulbusse eingesetzt werden.

- An die Ziffern 6.1 und 18.1

wird folgender Satz angehängt: „In Einzelfällen kann der Landkreis die Fahrkosten erstatten.“ Dies gilt insbesondere, soweit kein ÖPNV vorhanden ist und die Verbesserung der öffentlichen Verbindungen bzw. der Einsatz eines Schulbusses nicht geboten erscheint (z. B. Beförderung von einem Aussiedlerhof zur Schule).

- Ziffer 6.2.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges zur Haltestelle wird die Wegstrecke von der Haltestelle und der Schule außer acht gelassen, da die Schulen direkt angefahren werden. Soweit es fahrtechnisch nicht möglich ist, eine weitere Haltestelle anzufahren, können auch größere als die festgelegten Entfernungen zugemutet werden.

- Fußnote zu Ziffer 6.5

Im Landkreis wird die Schülerbeförderung fast ausschließlich (Ausnahme die Schülerbeförderung zur Schule für Geistigbehinderte) im ÖPNV durchgeführt. Insofern gelten die gesetzlichen Vorgaben bei der Nutzung der Sitz- und Stehplätze. In der Praxis entspricht dies den Regelungen des Schulgesetzes und der Richtlinien.

- In Ziffer 7.1.1
wird die Übernahme der Fahrkosten durch Erstattung nachrangig im Verhältnis zu evtl. anderweitiger Kostenübernahme gewährt.

- Ziffer 7.1.2 wird gestrichen, um die Beförderung mit Privat - PKW nicht zu forcieren.

- In Ziffer 7.2 und 7.3 wird die „Schülermonatskarte“ durch den Preis für die günstigste Schülerjahreskarte ersetzt.

- Ziffer 8.1
Die Beförderung der geistig behinderten Schülerinnen und Schüler erfolgt mit Kleinbussen und den vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen. Spezielle Sicherheitseinrichtungen sind nur für Schüler, die körperbehindert sind, erforderlich. (z. B. Fahrzeug, mit einer entsprechenden Vorrichtung, so dass Kinder mit Rollstühlen befördert werden können.) Da im Landkreis keine Sonderschule K vorhanden ist, erübrigt sich Satz 1 der Ziffer 8.1.

- Ziffer 8.3
Der Einsatz von Begleitpersonen soll im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen.

- In Ziffer 9.4 wird folgender Text aufgenommen:
Schülerfahrkosten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Erfolgt die Übernahme der Fahrkosten durch die Ausgabe von Fahrkarten, bestellt die Kreisverwaltung die Fahrkarte mit Wirkung ab dem nächsten Monatsersten. Die Fahrkosten sind daher unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit rechtzeitig zu beantragen. Eine Erstattung für den angefangenen Monat wird in der Regel nicht vorgenommen.
Die Anrechnung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entspricht nicht der Rechtslage. Die entsprechende Regelung ist daher zu streichen.

- Ziffer 14.4
Für Schüler der Regionalen Schule wird zur Ergänzung der Richtlinien die entsprechende Regelung des 56 Abs. 9 SchulG aufgenommen.

- Ziffer 17.1
wurde im Hinblick auf die Verwaltungspraxis und die vorliegende Satzung überarbeitet. Für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sollen bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln grundsätzlich die gleichen Regelungen hinsichtlich der Ausgabe von Fahrkarten gelten wie bei den Pflichtschülern.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2000 dem Kreistag empfohlen, die Richtlinien über die Schülerbeförderung in der vorgelegten Fassung zu beschliessen.

Landrat Schrader und Ltd.KRD Frangel erläuterten kurz die Verwaltungsvorlage. Diskussionspunkte entstanden keine.

Beschluß:

Die Richtlinien über die Schülerbeförderung werden in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 3

Drucksachenummer: 2000/63/1

Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Alzey

Vorlagetext:

Aufgrund der Novellierung des Sparkassengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 06. Juli 1999 ist es notwendig, die Satzung des Landkreises Alzey-Worms der neuen Gesetzgebung anzupassen.

Der Entwurf der geänderten Satzung ist als Anlage beigelegt. Die Änderungen sind im Text *kursiv* hervorgehoben. Dabei handelt es sich, neben einigen redaktionellen Anpassungen (Änderung der Bezugnahme auf die einzelnen Paragraphen) im Wesentlichen um die Aufnahme einer Regelung über die Möglichkeit der Bildung von Stammkapital (§ 2 Abs. 2).

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse hat die Änderung der Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen und den Vorstand der Sparkasse beauftragt, die neue Satzung dem Kreistag gem. § 4 Abs. 2 SpkG

zwecks Beschlußfassung vorzulegen.

Der Kreisausschuß hat die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 18.05.2000 vorberaten.

Landrat Schrader erläuterte ausführlich die Vorlage der Verwaltung zu TOP 3 und 4.

Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD) wies in seinen Ausführungen auf die besondere Bedeutung der Satzungsänderung hin, wonach nun die Möglichkeit eröffnet werde, Stammkapital bilden zu können. Wichtig sei das unternehmerische Ziel Gewinn zu erzielen, denn auch eine Sparkasse sei darauf angewiesen, Gewinne zu erwirtschaften. Ohne Gewinnerwirtschaftung könne sie ihr Betätigungsfeld nicht ausweiten. Es gehe letztendlich darum, die Belange der Sparkasse auch in Zukunft zu berücksichtigen, damit sie am Markt auch entsprechend bestehen könne.

In ihren Ausführungen schloss sich **Kreistagsmitglied Müller (CDU)** ihrem Vorredner an und signalisierte die Zustimmung ihrer Fraktion zu den Verwaltungsvorlagen.

Kreistagsmitglied Clar (FWG) fragte nach, wie diese neuen Regelungen von Brüssel aus beurteilt würden.

Nach Meinung von **Fraktionsvorsitzendem Becker (Bündnis 90/Die Grünen)** verberge sich hinter der Änderung der beiden § 2 der Satzungen mehr als man auf den ersten Blick vermuten könnte. Es sei nicht auszuschließen, dass der öffentlich-rechtliche Charakter der Sparkassen gefährdet werde. Die Verpflichtung auf das Gemeinwohl müsse Vorrang vor der Rendite haben.

Kreistagsmitglied Seibert (FDP) sprach sich seitens seiner Fraktion für die Satzungsänderung aus. Die Sparkassenlandschaft müßte geöffnet werden.

Landrat Schrader merkte zu den einzelnen Ausführungen an, dass die Kommission in Brüssel mit den deutschen Sparkassen befasst sei. Die deutschen Privatbanken haben dort eine Beschwerde eingelegt dahingehend, dass die Sparkassen Wettbewerbsvorteile hätten. In Brüssel sei bisher noch keine Entscheidung getroffen worden. Die Deutsche Sparkassenlandschaft sei der Auffassung, dass die Sparkasse nach deutschem und österreichischem Recht ein gewachsenes Institut sei und die im wesentlichen aus dem öffentlichen Auftrag heraus lebe.

Nach seiner Meinung, so **Landrat Schrader** weiter, werde die Satzungsänderung nicht dazu führen, dass die Sparkasse aus der öffentlich rechtlichen Verpflichtung herausgelöst werden könnte. Das Gegenteil sei hier der Fall. Das neue Sparkassenrecht sei vorgesehen, um die Stärkung der Sparkassen aber auch die Stärkung des Gewährträgers deutlich zu machen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, konnte der nachfolgende Beschluss gefasst werden.

Beschluß:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms für die Kreissparkasse Alzey in der Fassung, wie sie vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse beschlossen und vom Kreisausschuß zur Annahme empfohlen wurde.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 4

Drucksachenummer: 2000/64/1

Änderung der Satzung für die Sparkasse Worms

Vorlagentext:

Aufgrund der Novellierung des Sparkassengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 06. Juli 1999 ist es notwendig, die Satzung des Zweckverbandes „Sparkasse Worms“ für die Sparkasse Worms der neuen Gesetzgebung anzupassen.

Der Entwurf der geänderten Satzung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind im Text *kursiv* hervorgehoben. Dabei handelt es sich, neben einigen redaktionellen Anpassungen (Änderung der Bezugnahme auf die einzelnen Paragraphen) im Wesentlichen um die Aufnahme einer Regelung über die Möglichkeit der Bildung von Stammkapital (§ 2 Abs. 2).

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Worms hat in seiner Sitzung vom 05.04.2000 die Änderung der Satzung im Sinne einer Anhörung gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 SpkG einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Kreisausschuß die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 18.05.2000 vorberaten.

Landrat Schrader verwies auf seine Ausführungen zu TOP 3. Weitere Diskussionspunkte entstanden keine.

Beschluß:

Der Kreistag beauftragt die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sparkasse Worms“, der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Worms in der von dem Verwaltungsrat der Sparkasse Worms beschlossenen und vom Kreisausschuß vorberatenen Fassung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 5

Drucksachennummer: 2000/71

Berichtigung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms
über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügel-
fleischhygienerechtlichen Vorschriften

Vorlagentext:

Im Zuge der Bearbeitung eines aktuellen Widerspruchsverfahrens ist die zuständige Fachabteilung zu der Erkenntnis gelangt, daß bei der Formulierung des Satzes 2 des § 9 Abs. 1 der genannten Satzung ein falsches Rechtsnormzitat aus dem sog. Satzungsmuster des Landkreistages (dort § 10 Abs.1) übernommen wurde.

Dieser Fehler, der im juristischen Sinne als eine sog. Falschbezeichnung zu werten ist, blieb sowohl beim Landkreistag, als auch bei den Kreisverwaltungen nicht zuletzt deswegen unbemerkt, weil er auf eine fachlich/juristische Prüfung und einen daraus resultierenden fehlerhaften Formulierungsvorschlag des zuständigen Ministeriums für Umwelt und Forsten zurückgeht.

Die derzeit gewählte Formulierung bezieht sich fälschlicherweise auf die Gebührenerhebung im Rahmen der Rückstandsuntersuchung (Anhang B Nr. 1 a des Anhanges der RL 96/43/EWG).

Satz 2 des § 9 Abs. 1 der o. g. Satzung muß richtigerweise wie folgt formuliert werden: „Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel I Nr. 2 Buchstabe a des Anhanges A der Richtlinie 85/73/EWG in der derzeit gültigen kodifizierten Fassung.“

Die Falschbezeichnung der maßgeblichen EU-Richtlinie führt nach auch vom Landkreistag vertretener Auffassung nicht zur Unwirksamkeit der Gebührensatzung und hierauf fußender Gebührenbescheide, zumal Gebühren den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechend erhoben wurden.

Die Korrektur der Satzung erfordert rechtlich nicht zwingend einen Änderungsbeschluss des Kreistages. Um eventuellen unnötigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, ist gleichwohl eine Korrektur des § 9 der Gebührensatzung im Wege einer formellen Beschlussfassung durch den Kreistag zu empfehlen.

§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.02.2000 ist wie folgt neu zu fassen (Änderungen in rot):

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel I Ziff. 2 Buchstabe a des Anhanges A der Richtlinie 85/73/EWG in der derzeit gültigen kodifizierten Fassung (vgl. Anhang 5). Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen

(vgl. Anhang 5). Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, wird diese Gebühr, bezogen auf das dort gewonnene Fleisch, um 55 % gemindert.

Landrat Schrader erläuterte die Verwaltungsvorlage. Diskussionspunkte entstanden keine.

Beschluß:

Der Kreistag beschließt Satz 2 des § 9 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.02.2000 wie folgt zu fassen: „Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel I Ziff. 2 Buchstabe a des Anhanges A der Richtlinie 85/73/EWG in der derzeit gültigen kodifizierten Fassung.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 6

Drucksachenummer: 2000/72

Nachwahl Gesamtvorstand „Rheinhessenwein e.V.“

Vorlagetext:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Sandmann aus dem Gesamtvorstand ist die Nachfolge zu regeln. Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit zur Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung gem. § 27 Abs. 7 Nr. 1 LKO.

Gemäß § 9 der Satzung des Rheinhessenwein e. V. gehören dem Gesamtvorstand 2 Vertreter des Landkreises Alzey Worms an. Gesetzlicher Vertreter ist der Landrat. Für die Vertretung des Landrates gilt die gesetzliche Vertretungsfolge.

Als weiterer Vertreter gehörte bisher Herr Sandmann dem Gesamtvorstand an, sein Vertreter ist Herr Bürgermeister Knut Benkert.

Herr Sandmann ist aus der Funktion ausgeschieden. Für die Nachfolge wird zur Wahl Herr Gerhard Blüm vorgeschlagen.

Landrat Schrader erläuterte die Vorlage der Verwaltung. Diskussionspunkte entstanden keine.

Beschluß:

Als Nachfolger für Herrn Sandmann wählt der Kreistag als weiteren Vertreter des Landkreises Alzey-Worms im Gesamtvorstand des Rheinhausenwein e. V. Herrn Gerhard Blüm.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 7

Drucksachenummer: 2000/39/1

Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Koblenz

Vorlagetext:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz endet am 31. Dezember 2000. Der Wahlausschuss dieses Gerichtes muss daher rechtzeitig Neuwahlen durchführen. Zur Vorbereitung dieser Wahl sind gem. § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung diejenigen Personen, die als ehrenamtliche Richter/innen in Frage kommen, durch den Kreistag vorzuschlagen.

Nach einer vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen gefertigten Aufstellung über die Zahl der von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter/zur ehrenamtlichen Richterin zu benennenden Personen sind vom Landkreis Alzey-Worms 5 Personen vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen ist zu beachten, dass

- a) nur Deutsche benannt werden dürfen (§ 20 Satz 1 VwGO),
- b) der Vorgeschlagene das 30. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben soll (§ 20 Satz 2 VwGO),

- c) bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) bzw. nicht berufen werden können (§ 22 VwGO) oder die Berufung ablehnen dürfen (§ 23 VwGO).

Der für die Auswahl zu beachtende § 22 VwGO hat folgenden Wortlaut:

"Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder der Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 - a) berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO). Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 5 VwGO).

In seiner Sitzung am 02.05.1996 hatte der Kreistag nachfolgenden Vorschlägen zugestimmt.

1. Erwin Waldmann, Flonheim
2. Margret Vetter, Alzey
3. Leonhard Jungenheimer, Mettenheim
4. Franz-Josef Baatsch, Wallertheim
5. Valentin Faßbinder, Gau-Bickelheim
6. Klaus Becker, Bornheim
7. Ludwig Mittnacht, Flornborn

Aus diesen Vorschlägen waren Herr Erwin Waldmann, Frau Margret Vetter und Herr Leonhard Jungenheimer zu ehrenamtlichen Richtern beim OVG gewählt.

Bei einer Verteilung der Vorschläge aufgrund der Fraktionsstärken im Kreistag würden auf die SPD 2, und auf die CDU 2 Vorschläge sowie auf die FWG 1 Vorschlag entfallen.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 06.04.2000 die Empfehlung an den Kreistag ausgesprochen, die im Beschlußvorschlag genannten Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu benennen.

Landrat Schrader erläuterte die Verwaltungsvorlage. Diskussionspunkte entstanden keine.

Beschluß:

Der Kreistag benennt die nachstehend genannten Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz:

1. Margret Vetter, Alzey
2. Erwin Waldmann, Flonheim
3. Franz-Josef Baatsch, Wallertheim
4. Wolfgang Hoffmann, Alsheim
5. Ludwig Mittnacht, Flomborn

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 8

Drucksachenummer: 2000/18/1

Mitwirkung von Laien in der Strafrechtspflege;
Wahl der Vertrauenspersonen für die Auswahl der Schöffen für
die Geschäftsjahre 2001 bis 2004

Vorlagentext:

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 28. Oktober 1999 (MinBl. S. 502) hat der Kreistag bis zum 30.06. jeden

Wahljahres aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 40 Abs. 3 GVG) eine bestimmte Anzahl von Vertrauenspersonen in einen Ausschuss zu wählen, der unter dem Vorsitz des zuständigen Amtsrichters zusammentritt, um aus den von den Gemeinden eingereichten Vorschlagslisten die Schöffen zu wählen.

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen ist wie folgt geregelt:

1. Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die 10 Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt (VV Nr. 3.3.1.1).
2. Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen, wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen verteilt, jedem Landkreis oder Bezirk einer kreisfreien Stadt aber mindestens eine Vertrauensperson zugeteilt. Ergeben sich Bruchteile, werden die Vertrauenspersonen nach Größenfolge der Bruchteile zugeteilt.

Wie viele Vertrauenspersonen demnach vom Kreistag des Landkreises Alzey-Worms für die Amtsgerichte zu wählen sind, ergibt sich aus der Anlage zu der Verwaltungsvorschrift Nr. 3.3.1.3. Danach sind zu wählen:

für den Amtsgerichtsbezirk Alzey	10 Vertrauenspersonen
für den Amtsgerichtsbezirk Worms	3 Vertrauenspersonen

Das GVG regelt nicht, welche Personen zu Vertrauenspersonen gewählt bzw. nicht gewählt werden können. Gemäß § 3 des LG zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) ist jedoch die entsprechende Anwendung der für die Wahl der Schöffen geltenden Regeln der §§ 32 - 35 GVG vorgeschrieben.

Unfähig, das Amt einer Vertrauensperson auszuüben, sind nach § 32 GVG demnach:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt einer Vertrauensperson sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zum Amt einer Vertrauensperson sollen nach § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Das Ehrenamt eines Schöffen kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden. Wer selbst unfähig ist, das Schöffenamt auszuüben, sollte nach herrschender Rechtsauffassung auch nicht dadurch an der Rechtspflege mitwirken, dass er die ehrenamtlichen Richter mitwählt. Es ist deshalb zu beachten, dass nichtdeutsche EG-Bürger - selbst dann, wenn sie dem Kreistag angehören - nicht zu Vertrauenspersonen berufen werden dürfen.

Die Vertrauenspersonen für die Auswahl der Schöffen wurden letztmals in der Kreistagssitzung am 02.05.1996 gewählt. Es waren dies:

A) Für den Amtsgerichtsbezirk Alzey

1. Neumann, Kurt, Pfalzgrafenstraße 16, 55232 Alzey
2. Waldmann, Erwin, Langgasse 47 - 51, 55237 Flonheim
3. Pühler, Karl-Heinz, Karl-Marx-Straße 54, 55288 Schornsheim
4. Espenschied, Philipp, Am Gänsborn 25, 55599 Siefersheim
5. Jung, Hansjörg, Robert-Koch-Straße 19, 55599 Gau-Bickelheim
6. Köhm, Reinhold, Bermersheimer Straße 9, 55237 Lonsheim
7. Baatsch, Franz-Josef, Bahnhofstraße 30, 55578 Wallertheim

8. Mussel, Hans-Walter, Schloßgäßchen 4, 55288 Udenheim
9. Schnitzspan, Hildegard, Mühlstraße 40, 55232 Alzey
10. Schulmeister, Jörg, Am Rebenhügel 1, 55288 Partenheim

B) Für den Amtsgerichtsbezirk Worms

1. Jugenheimer, Leonhard, Hauptstraße 34, 67582 Mettenheim
2. Kraft, Wilhelm, Abenheimer Straße 17, 67599 Gundheim
3. Wildner, Jürgen, Metzgergasse 14, 67575 Eich

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2000 einstimmig beschlossen, dem Kreistag die Wahl der in dem vorstehenden Beschlussvorschlag aufgeführten Vertrauenspersonen für die Auswahl der Schöffen bei den Amtsgerichten Alzey und Worms für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004 zu empfehlen.

Landrat Schrader erläuterte die Verwaltungsvorlage. Diskussionspunkte entstanden keine.

Beschluß:

Gemäß der Empfehlung des Kreisausschusses vom 02.03.2000 werden als Vertrauenspersonen für die Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004 folgende Personen gewählt:

A) Für den Amtsgerichtsbezirk Alzey

1. Benkert, Knut, Elisabeth-Langgässer-Straße 33, 55232 Alzey
2. Dexheimer, Jutta, Am Alzeyer Tor 7, 55237 Flonheim
3. Seebald, Gerhard, Bleichstraße 2, 55286 Wörrstadt
4. Lenges, Franz-Josef, Ringstraße 42, 55599 Eckelsheim
5. Jung, Hansjörg, Palmberg 8, 55599 Gau-Bickelheim
6. Köhm, Reinhold, Bermersheimer Straße 9, 55237 Lonsheim
7. Pitsch, Klaus, Römerstraße 11, 55232 Alzey
8. Schnitzspan, Hildegard, Mühlstraße 40, 55232 Alzey-Dautenheim
9. Becker, Klaus, Hindenburgring 34, 55237 Bornheim
10. Mussel, Hans-Walter, Schloßgäßchen 4, 55288 Udenheim

B) Für den Amtsgerichtsbezirk Worms

1. Kiefer, Gerhard, Odenwaldblick 1 D, 67575 Eich
2. Blüm, Gerhard, Westhofener Straße 39, 67599 Gundheim
3. Orb, Fritz, In den Lauckengärten 4, 67593 Westhofen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 9

Drucksachenummer: 2000/46/1

Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des
Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms

Vorlagentext:

In der Zeit vom 31.01.00 bis 29.02.00 prüfte die beauftragte Mittelrheinische Treuhand GmbH den vom AWB vorgelegten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999. Erstmals hatte der Wirtschaftsprüfer nach § 317 Abs. 4 HGB und dem am 27.04.-98 in Kraft getretenen Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) das Risiko-Management-System zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind sehr ausführlich in der Anlage zum Prüfungsbericht dargestellt. Der Jahresgewinn 1999 beziffert sich auf 228.104,87 DM. Im Nachtragswirtschaftsplan war ein Jahresgewinn von 528.000 DM prognostiziert worden.

Der Unterschied erklärt sich im wesentlichen dadurch, dass voraussehbare Mehrbelastungen im Wirtschaftsjahr 2000, welche 1999 begründet wurden, aber erst 2000 kassenwirksam werden, als Rückstellungen das Jahresergebnis beeinflussen.

Dies sind Rückstellungen für Altersteilzeit (50.000 DM), für Urlaubslöhne (30.000 DM), für Prozessrisiken (50.000 DM) und für Buchverluste (150.000 DM).

Das Alzeyer Kompostwerk wurde zum 31.12.99 voll abgeschrieben.,

Der Wirtschaftsprüfer wird dem Jahresabschluss 1999 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Der Prüfungsbericht wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 08.05.00 vorgestellt.

Empfehlung des Werksausschusses:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 1999 mit einem Gewinn in Höhe von 228.104,87 DM festzustellen. Er soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Beigeordneter Rohschürmann erläuterte ausführlich die Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Der Kreistag habe in analoger Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.07.1991 über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes des Abfallwirtschaftsbetriebes zu beschließen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1999 weise einen Jahresgewinn in Höhe von 228 104,87 DM aus. Er soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der Werksausschuss habe in seiner Sitzung vom 08.05.2000 dem Kreistag empfohlen, dem Verwaltungsvorschlag zu folgen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1999 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms wurde die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 05.06.1997 beauftragt.

Die Prüfungsarbeiten fanden in der Zeit vom 31.01. bis 28.02.2000 in den Räumen der Kreisverwaltung in Alzey und in den Büroräumen der Mittelrheinischen Treuhand in Koblenz statt.

Der Prüfungsbericht vom 10.04.2000 liege vor. Er wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 08.05.2000 unter Mitwirkung der Abschlussprüfer diskutiert.

Erstmalig hatte der Wirtschaftsprüfer nach § 317 Abs. 4 HGB und dem 27.04.1998 in Kraft getretenen KonTra G, Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, das Risiko-Management-System, d.h. also das Risikofrüherkennungssystem zu prüfen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung seien sehr ausführlich in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt.

Insbesondere werde auf folgende Risiken hingewiesen:

- Auswirkungen der vorgesehenen Anpassung der TA-Siedlungsabfall auf die weitere Nutzung der Hausmülldeponie
- Auswirkung der Europäischen Deponierichtlinie auf den Nachsorgezeitraum
- Auswirkung einer getrennten Papiersammlung sowie möglicherweise zusätzlicher Investitionen für Anlageänderungen und zusätzliche Kosten für geänderte Betriebsabläufe in der Vergärungsanlage auf die zukünftige Kostenstruktur.

Zusammenfassend stellte der Wirtschaftsprüfer fest:

„Im kaufmännischen Bereich erfolgen laufende Kontrollen der geplanten Betriebsergebnisse. Diese Auswertungen sind Grundlage für den Zwischenbericht zum 30.Juni sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes des Folgejahres.

Im technischen Bereich werden die aufsichtsbehördlichen vorgegebenen Regeluntersuchungen in den Bereichen Sickerwasser, Grundwasser und Gasemissionen laufend für die Deponieeinrichtungen durchgeführt. Daneben werden Jahresberichte erstellt. Aussergewöhnliche Belastungen für die Umwelt sind nicht zu erkennen.

Die vom Betrieb durchgeführten Massnahmen sind geeignet, die wesentlichen Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Der Aufbau eines systematischen Risikofrüherkennungssystems (Bündelung und Katalogisierung aller Kontrollen) im kaufmännischen und technischen Bereich sollte angestrebt werden.“

Weietr gab er einige Erläuterungen zum Jahresabschluss:

Die Immateriellen Vermögenswerte verringerten sich durch laufzeitbedingte Abschreibungen um rd. 99 000 DM auf rd. 1 099 000 DM.

Das Netto-Sachanlagevermögen einschliesslich der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen. Im Bau erhöhte sich insgesamt betrachtet gegenüber dem Vorjahr um 10,6 Mio DM. Zugängen in Höhe von 15,2 Mio DM, davon für die Vergärungsanlage 13,0 Mio DM, der Fertigstellung des Deponieabschnittes IV/1 mit 1,5 Mio DM und für Deponieeinrichtungen 0,7 Mio DM, stehen Abschreibungen in Höhe von 4,6 Mio DM gegenüber.

Das Alzeyer Kompostwerk wurde zum 31.12.1999 voll abgeschrieben.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich um rd. 70 000 DM und resultieren im wesentlichen aus dem Hausmüllbereich. Ende März standen von den Forderungen am Bilanzstichtag in Höhe von rd. 875 000 DM noch rd. 340 000,-- DM offen.

Die Liquidität war während des gesamten Wirtschaftsjahres gegeben. Zum Bilanzstichtag bestand ein Guthaben von rd. 238 TDM. Die in der Bilanz ausgewiesenen Liefer- und Leistungsverpflichtungen wurden Anfang 2000 erfüllt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Verpflichtungen. Wie im vergangenen Jahr wurden Investitionen bis zum Jahr 2005 und Nachsorgekosten berücksichtigt. Der Gesamtrückstellungsbedarf für die Deponie setze sich wie folgt zusammen:

Oberflächenabdichtung	5 892 TDM	
Überwachungsmassnahmen	3 188 TDM	
Unterhaltungsmassnahmen	8 926 TDM	18 006 TDM.

Bis zum 31.12.1999 wurden insgesamt 14 868 TDM der Rückstellung zugeführt. 6 773 TDM wurden für durchgeführte Massnahmen bisher entnommen, sodass zum 31.12.1999 sich die Rückstellungen für die Deponie auf 8 095 TDM beziffern.

Für voraussehbare Mehrbelastungen im Wirtschaftsjahr 2000, welche 1999 begründet wurden, aber erst 2000 kassenwirksam werden, wurden Rückstellungen gebildet:

Rückstellung für Altersteilzeit	50 000 DM
Rückstellung für Urlaubslöhne	30 000 DM
Rückstellung für Prozessrisiken	50 000 DM.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 12,7 Mio DM durch Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Vergärungsanlage bei vertraglich vereinbarten Tilgungen von 1 253 TDM.

Das Eigenkapital erhöhte sich durch den Jahresgewinn 1999 auf 4 726 TDM und betrage 7,9 % (Vj. 9,4 %) der Bilanzsumme,

Die Umsatzerlöse verringerten sich um rd. 302 700 DM, nahezu ausschliesslich im Bereich des Gewerbemülls.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge verbesserten sich um rd. 204 700 DM. Sie betreffen im wesentlichen Erträge aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen (180 TDM) und aus der Endabrechnung 1998 der Bewirtschaftungskosten der Deponie.

Der Materialverbrauch habe sich insgesamt um 751 TDM verringert, im wesentlichen durch geringere Einsammelkosten wegen des neuen Hauptentsorgungsvertrages (rd. 930 TDM).

Der Personalaufwand erhöhte sich um rd. 102 TDM und ist neben den tarifvertraglichen Erhöhungen mit der Rückstellung für Altersteilzeit und Urlaubsansprüche aus 1999 zu begründen.

Die Abschreibungen seien mit 4 547 TDM nahezu unverändert.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um 489 TDM auf 2 541 TDM im wesentlichen durch höhere Zuführungen zu der Rekultivierungsrückstellung in Höhe von 350 TDM, Bildung einer Rückstellung für Prozessrisiken 50 TDM, für nachträglich erhobene Abwassergebühren der VG Alzey Land für 1998 in Höhe von 53 DM und Buchverlusten für nicht mehr nutzbare Müllgefäße 48 TDM.

Der Zinsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 231 TDM durch die Darlehensaufnahme von 12,7 Mio DM.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesse ab mit einem Jahresgewinn von 228 104,87 DM. Er soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der Plan-Ist-Vergleich des Erfolgsplanes zeige eine Unterdeckung von 300 TDM, wesentlich bedingt durch höhere Abschreibungen auf das Deponievolumen (744 TDM), höhere Zuführung zur Rückstellung für die Deponienachsorge (445 TDM), vermindert um höhere Umsatzerlöse und betriebliche Erträge.

Der Abschlussprüfer stellte abschliessend fest, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung und den Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dass die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse zu keinen Besonderheiten führte und dass die geforderten Massnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems in geeigneter Form getroffen wurden. Die Prüfung habe zu keinen Einwendungen geführt.

Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den ortsüblichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Der Werksausschuss habe in seiner Sitzung vom 08. Mai 2000 dem Kreistag einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zuzustimmen.

Der Wirtschaftsprüfer habe bei der Prüfung des Risikomanagements des AWB auf möglicherweise zusätzliche Investitionen für Anlagenänderungen und zusätzliche Kosten für geänderte Betriebsabläufe in der Vergärungsanlage hingewiesen, die, gemeinsam mit den Aufwendungen für die eingeführte Papiersammlung, Auswirkungen auf die zukünftige Kostenstruktur haben könnten. Der Werksausschuss hat auf Vorschlag der Verwaltung beim Landgericht Mainz durch einen von uns beauftragten Anwalt die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens beantragt.

Dieses Verfahren soll feststellen, ob die von uns in Auftrag gegebene Vergärungsanlage die vertragsgerechte Verarbeitungsleistung von 96 t/d, in 7,2 Betriebsstunden erbringt. Hierbei dürfe der Papieranteil nicht höher als 25 % sein.

Während der Papieranteil im Bioabfall während des gesamten Jahres annähernd gleich ist, ist die Gesamtmenge des Bioabfalls und der Anteil an organischem Material jahreszeitlich sehr unterschiedlich. Daher haben wir in den Wintermonaten einen Papieranteil der deutlich über 25 % lag. Der Werksausschuss hat daher beschlossen, ab 22.03.2000 eine Papierbündelsammlung durchzuführen und parallel hierzu eine Ausschreibung vorzunehmen. Die Auftragsvergabe hierfür soll in der WA-Sitzung am 19.06.2000 erfolgen.

Der AWB ist sehr positiv überrascht von der Akzeptanz durch die Bürgerschaft. Mehr als das Doppelte der angenommenen Papiermenge kann eingesammelt werden. Wir möchten uns daher auch von dieser Stelle sehr herzlich bei unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern für ihr verständnisvolles Mittun bedanken. Zur Zeit liegt der Papieranteil bei rd. 16 %. Im Zuge des Beweissicherungsverfahrens werden wir den Papieranteil an 25 % heranfahren.

Die Herstellerfirma erwarte, dass die Anlage abgenommen und der noch offen stehenden Restbetrag gezahlt werde. Sowohl das Ing.-Büro als auch der AWB halten die Anlage für noch nicht abnahmefähig zumal einige Einrichtungsmassnahmen noch nicht abgeschlossen sind und andererseits auch Störungen im Betriebsablauf eintreten.

Positiv kann festgestellt werden, dass der in der Vergärungsanlage erzeugte Kompost von hervorragender Qualität ist und die ersten Analysen die Einhaltung der Parameter für das Gütesiegel erfüllen.

Der Werksausschuss wurde seit dem Auftreten der Probleme in jeder Sitzung durch Sachstandsberichte eingehend informiert, dies werde auch weiterhin geschehen. Über finanzielle Auswirkungen könne heute noch nicht berichtet werden, weil die streitige Auseinandersetzung abgewartet werden müssten um gutachterlich feststellen zu lassen, ob, in welcher Höhe und gegen wen Schadenersatzansprüche gestellt werden können.

Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD) machte in seinen Ausführungen deutlich, dass für das Jahr 1999 ein gutes Ergebnis erzielt wurde. Wichtig sei, dass die Abschreibungen so bemessen wurden, damit der Landkreis in der Lage ist, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und die notwendigen Rückstellungen für die Rekultivierungsmaßnahmen usw. gebildet wurden. Er hob die Gebühreumstellung hervor, durch die

neue Anreize für die Bürger geschaffen werden konnten. Auch dass eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2000 nicht vorgenommen werden mußte, hob er positiv hervor. Auf die Wirtschaftlichkeit im Abfallwirtschaftsbetrieb sollte nach seiner Auffassung weiterhin geachtet werden, damit Gebührenanpassungen, die notwendig werden, gegenüber dem Bürger vertretbar bleiben.

Die Kritik im Prüfbericht bezüglich der äußerst geringen Eigenkapitalausstattung müßte unter dem Aspekt gesehen werden, dass eine höhere Gewinnerzielung mit einer Gebührenanpassung verbunden sei. Bei einem Betrieb, wo Anschluß- und Benutzungszwang bestehe, müsse eine Aussage bezüglich der Eigenkapitalausstattung seiner Meinung nach relativiert werden.

Kreistagsmitglied Müller (CDU) schloss sich im Großen und Ganzen den Ausführungen ihres Vorredners an und verwies im Einzelnen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen des Beigeordneten.

Kreistagsmitglied Clar (FWG) gab einen Rückblick auf die Ereignisse im vergangenen Jahr, die auch im Jahresabschlußbericht aufgeführt seien. Bezüglich der Vergärungsanlage und der damit verbundenen separaten Papiersammlung sehe seine Fraktion skeptisch auf die Gebührenentwicklung.

Kreistagsmitglied Kolb-Noack (Bündnis 90/Die Grünen) signalisierte für ihre Fraktion die Zustimmung zum Jahresabschluss. Die Problematik im Abfallwirtschaftsbetrieb liege nicht im kaufmännischen Bereich sondern in den Inhalten, was Anlass zu den Anträgen gegeben habe, die ihre Fraktion im nächsten Tagesordnungspunkt stelle. Ihre Fraktion interpretiere den Bericht dergestalt, dass systematische Früherkennung ein anderes Management verlange. Sie kritisierte, dass im Werksausschuss zweimal Beschlüsse gefasst wurden, die im Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgesehen waren. Auch eine anstehende Gebührenerhöhung durch die getrennte Papiersammlung stosse auf die Kritik ihrer Fraktion.

Kreistagsmitglied Seibert (FDP) stimmte für seiner Fraktion dem Jahresabschluss 1999 zu. Seiner Meinung nach stehe der Tagesordnungspunkt „Feststellung des Jahresabschlusses“ nicht im Zusammenhang mit den „Zukunftsüberlegungen“ bezüglich des Abfallwirtschaftsbetriebes. Bezüglich der Gebührenentwicklung aufgrund der getrennten Papiersammlung werde sicher zu gegebener Zeit im Werksausschuss entsprechend beraten.

Auf die Anmerkung von **Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD)**, dass der Prüfungsbericht richtig zitiert werden sollte, führte **Fraktionsvorsitzender Becker (Bündnis 90/Die Grünen)** aus, dass das Mindestmaß an Früherkennung, das man erwarten könne, auch geleistet wurde. Von jedem privatwirtschaftlichen Unternehmen würde man allerdings erwarten, dass es mehr tut, als sich nichts zu Schulden kommen zu lassen und keine Verluste zu machen.

Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD) führte abschliessend hierzu aus, dass der Fragenkatalog im Prüfbericht im Zusammenhang mit dem Vortrag des Wirtschaftsprüfers im Werksausschuss zu sehen sei. Dort wurde ausdrücklich gesagt, dass die Anforderungen an ein Risiko-Management für den Abfallwirtschaftsbetrieb durchaus ausreichend seien und dass zusätzliche Forderungen seitens des Wirtschaftsprüfers nicht vorgetragen wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, konnte der nachfolgende Beschluss gefasst werden.

Beschluß:

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss 1999 des Abfallwirtschaftsbetriebes mit einem Jahresgewinn in Höhe von 228.104,87 DM fest. Er soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 10

Drucksachenummer:

Inbetriebnahme der Vergärungsanlage
- Anträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Antragstext:

Die jüngsten Entwicklungen im weiteren Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Vergärungsanlage veranlassen uns zu den nachfolgenden Anträgen.- Wir möchten Sie bitten, diese sobald wie möglich im Kreistag behandeln zu lassen.

1. Die Zuständigkeit für den Abfallbereich und die Leitung des Werksausschusses wird dem Landrat übertragen.
2. Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises soll einer wissenschaftlichen Prüfung durch eine unabhängige Hochschule unterzogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.
3. Die weiteren Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Vergärungsanlage werden ebenfalls Gegenstand einer wissenschaftlichen Begleitung durch ein unabhängiges Institut. Die Verwaltung wird beauftragt, auch hier entsprechende Angebote einzuholen.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die nachfolgenden Stellungnahmen:

Die Mitglieder des Ausschusses wurden im vergangenen Jahr

- teilweise ungenügend und bewusst falsch informiert,
- die Protokolle sind unvollständig und ungenau
- der Inhalt der Protokolle ist zuweilen kaum nachvollziehbar.

Herr Rohschürmann,

- ist über die neuesten Entwicklungen aus dem Umweltbundesamt nicht informiert,
- er informierte die Mitglieder des Werksausschusses nicht rechtzeitig über die Probleme bei der Vergärung

- er hörte nicht auf die Empfehlung des Abfallbeauftragten, das Kompostwerk in Alzey noch 1 Jahr weiter zu betreiben
- er betreibt eine Personalpolitik, die rigoros Stellen abbaut (die Umweltberaterin wird während ihres Mutterschaftsurlaubes nicht durch eine Aushilfskraft vertreten)
- er läßt die Fachleute nicht mehr zu Worte kommen.

Dies wird zur Folge haben, daß auf den Kreis enorme Kosten im Abfallbereich zukommen, die durch falsches Management bedingt sind und vermeidbar gewesen wären.

Landrat Schrader wies eingangs seiner Ausführungen darauf hin, dass der Antrag 1. „Die Zuständigkeit für den Abfallbereich und die Leitung des Werksausschusses wird dem Landrat übertragen.“ unzulässig sei. Die Übertragung von Zuständigkeitsbereichen sei Aufgabe des Landrates und erfolge nur auf Initiative des Landrates mit Zustimmung des Kreistages. Daher stehe dieser Teil des Antrages nicht mehr zur Debatte.

Kreistagsmitglied Kolb-Noack (Bündnis 90/Die Grünen) begründete anschliessend den Antrag ihrer Fraktion ausführlich und gab einen ausführlichen Abriss des zeitlichen Ablaufes bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Büro Schirmer Umwelttechnik sowie der Zusammenarbeit von Beigeordnetem Rohschürmann mit dem Werksausschuss. Die Anträge Nr. 1 und 3 würden zurückgenommen.

Landrat Schrader stellte richtig, dass die Tatsache, dass ein Rechtsstreit bestehe, darüber ob eine Leistung die die Verwaltung ausgeschrieben und vergeben habe, ordnungsgemäß erfüllt sei oder nicht, zwar nichts Erfreuliches aber auch nichts Ungewöhnliches sei. In aller Regel sei es so, je größer ein Bauvorhaben sei, um so mehr müsse man damit rechnen, dass das eine oder andere gerade in der Phase wo es um die Abnahme einer Anlage geht, besonders unterschiedlich gesehen und gewichtet wird. Dass dies zum Anlass genommen werde einiges zusammenzukleistern was miteinander gar nichts zu tun habe, betrübe ihn ein wenig.

Mit Entschiedenheit weise er zurück, dass nun behauptet werde, dass nun endlich, nachdem es zuvor abgelehnt worden sei, die Abfallberaterin des Landkreises während ihres Mutterschaftsurlaubes ersetzt werde. Noch am selben Tag, an dem Frau Schulze sich entschieden hat ihren Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, wurden umgehend alle Maßnahmen getroffen, um eine Vertretungskraft zu finden.

Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD) machte in Bezug auf das Abfallwirtschaftskonzept deutlich, dass eine Fortschreibung hinsichtlich der MBRA oder der Verbrennung nicht erfolgen werde. Die Fortschreibung werde erst dann erfolgen, wenn Rechtsklarheit herrsche. Weiter stelle das Abfallwirtschaftskonzept die Zusammenfassung der abfallwirtschaftspolitischen Ziele des Landkreises und keine Verbindlichkeit wie ein Gesetz oder eine Satzung dar. Entscheidungen des Werksausschusses müssen immer mehr nach wirtschaftlichen, finanziellen Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Bezüglich der kritisierten Informationspolitik machte er deutlich, dass so wie im Werksausschuss informiert werde, mehr ist als man sich wünschen könnte. Es werde offen informiert und jede Frage beantwortet.

In Bezug auf die Sickerwasseranlage führte er aus, dass stufenweise geprüft werde, um letztendlich ein Verfahren zu finden, das wirtschaftlich vertretbar und sinnvoll sei.

Kreistagsmitglied Müller (CDU) warf der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, seit dem Zeitpunkt wo der Kreistag den Bau der MBRA abgelehnt habe, keine Gelegenheit aus zu lassen, durch falsche Behauptungen und Verdrehung von Tatsachen die vorbildliche Abfallpolitik des Landkreises immer wieder in Mißkredit zu bringen. Eine wissenschaftliche Überprüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes halte ihre Fraktion für überflüssig.

Kreistagsmitglied Clar (FWG) machte deutlich, dass bezüglich der Vergärungsanlage keiner zum jetzigen Zeitpunkt eine abschliessende Stellungnahme abgeben könne. Dafür stehen noch zu viele Fragen offen. Eine wissenschaftliche Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes halte seine Fraktion zur Zeit nicht für notwendig. Es sollte sich auf die angesprochenen Fragen im Ausschuss konzentriert werden, um hier Lösungen zu finden, die der Sache dienen.

Kreistagsmitglied Seibert (FPD) bescheinigte der Werksleitung zu jeder Zeit Informationen nicht verheimlicht, vertuscht oder verfälscht, sondern die Mitglieder des Werksausschusses in umfangreichem Maße informiert zu haben.

Landrat Schrader machte nochmals deutlich, dass die Tatsache eines Prozesses wegen eines großen Bauwerks bedauerlich sei. So etwas sei allerdings nie auszuräumen, insbesondere dann, wenn die beiden Vertragspartner darüber uneinig seien, ob die Leistung erfüllt oder nicht erfüllt sei. Der Landkreis vertrete weiterhin die Auffassung, dass das was bestellt wurde so nicht geliefert wurde. Aus diesem Grunde könne das Werk auch nicht abgenommen werden. Es wäre sicherlich gut, wenn der Kreistag in seiner Gesamtheit nicht versuche Gegenargumente gegen die Verwaltung vorzubringen. Gemeinsam habe man vielmehr die Aufgabe, dies entsprechend durchzusetzen. Das Umweltbüro Schirmer, das das Projekt mit begleitet habe, aus der Verantwortung zu entlassen, werde als falsch angesehen.

Abschliessend ging er noch einmal auf den Antrag Nr. 1 ein. Selbst wenn der Kreistag ein Recht dazu hätte zu debattieren, wer Beigeordneter in welchem Geschäftsbereich werden sollte und dies möglicherweise mit Mehrheit als Empfehlung dem Landrat aufgeben könnte, würde er einer solchen Empfehlung nicht folgen. Er vertrete die Auffassung, dass mit Herrn Rohschürmann ein hervorragender Fachmann gefunden wurde, der diesen Abfallwirtschaftsbetrieb in hervorragender Weise in den letzten Jahren gemanagt habe.

Beigeordneter Rohschürmann erläuterte aufgrund des Einwandes von Fraktionsvorsitzender Becker (Bündnis 90/Die Grünen), dass die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes permanent zu erfolgen habe. Bei wesentlichen Änderungen spätestens alle 5 Jahre seien Fortschreibungen vorzunehmen. Eine wesentliche Änderung stelle die Einführung der Papiersammlung dar. Von daher gesehen müsste eine Fortschreibung erfolgen. Im Werksausschuss habe er deutlich gemacht, dass kein Sinn darin gesehen wer-

de zum jetzigen Zeitpunkt die Verbände zu beteiligen, wenn im Laufe dieses Jahres eine Novelle herauskommen soll. Es erscheine sinnvoll dies abzuwarten und so dann die Fortschreibung in die Wege zu leiten.

In Bezug auf die Abfallberaterin Frau Schulze führte er erklärend aus, dass zu dem Zeitpunkt, wo Frau Schulze in Mutterschaft gegangen ist, hatte und brauchte sie sich nicht zu erklären, ob sie hinterher und wie lange ihre Erziehungszeit nimmt. Am Ende der Mutterschutzfrist hat sie erklärt, dass sie ihre Erziehungszeit von zwei Jahren in Anspruch nehmen möchte. Daraufhin wurde eine Stellenausschreibung vorgenommen und eine neue Abfallberaterin zur Vertretung gefunden.

Landrat Schrader stellte abschliessend fest, dass lediglich der Antrag 2.:“ Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises soll einer wissenschaftlichen Prüfung durch eine unabhängige Hochschule unterzogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.“ zur Debatte stehe.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen wurde der vorgenannte Antrag zur Beschlussfassung gestellt.

Beschluß:

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises soll einer wissenschaftlichen Prüfung durch eine unabhängige Hochschule unterzogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig ..3.. Ja ..30.. Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 11

Drucksachennummer:

Erstellung eines Verwaltungskonzeptes zur Weiterentwicklung der Wertstoffhöfe im Landkreis Alzey-Worms
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Antragstext:

Das Angebot der Wertstoffhöfe im Landkreis Alzey-Worms wird ausgesprochen gut angenommen. Die angelieferten Wertstoffmengen nehmen kontinuierlich zu.

Mit der Erweiterung der Wochenstundenzahl für das Aufsichtspersonal von 6 auf 8 Stunden hat der Werksausschuss die Personalausstattung an das gestiegene Nutzerinteresse angepasst.

Bei einigen Wertstoffhöfen ist außerdem festzustellen, dass das vermehrte „Verkehrsaufkommen“ aufgrund der äußeren und inneren Erschließungssituation zu teilweise erheblichen Engpässen bei der Anlieferung bzw. der Zu- und Abfahrt führt. Dem Abfallwirtschaftsbetrieb wurden bereits, z.B. von Seiten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich, entsprechende Vorschläge zur baulichen Veränderung mit der Bitte um Mitfinanzierung vorgelegt.

Im Zuge der Entscheidung über diese Anträge halten wir es für angebracht, weine Überprüfung aller Wertstoffhöfe vorzunehmen und eine generelle Finanzierungsregelung zu treffen.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird mit der Erstellung einer Verwaltungskonzeption beauftragt, die beinhaltet:

1. Darstellung etwaiger baulicher Änderungsbedarfe nach Inaugenscheinnahme vor Ort unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gemeinde
2. Erstellung einer Prioritätenliste zur Umsetzung von baulichen Veränderungen
3. Vorschlag für eine generelle Finanzierungsregelung, Kreisanteil/Eigenanteil Gemeinde mit Darstellung der Auswirkungen auf die Gebührensituation.

Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD) verwies auf den Antrag seiner Fraktion und führte ergänzend dazu aus, dass der Werksausschuss sich jeweils vor Ort ein Bild von den Wertstoffhöfen machen sollte. Danach sollte entschieden werden, welche Investitionen notwendig seien und in welcher Reihenfolge sie entsprechend vorgenommen werden.

Beigeordneter Rohschürmann wies darauf hin, dass die Verwaltung aufgrund des vorliegenden Antrages gemeinsam mit den zuständigen Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen bereits einige der Wertstoffhöfe in Augenschein genommen habe. Die restlichen Wertstoffhöfe werden noch besucht. Es soll dann ein Ist-Zustandsbericht erstellt werden, in welchem auch die Kosten, die für Erweiterungen und Verbesserungen notwendig werden, ermittelt werden sollen. 10.000 DM seien als Zuschuss für die Verlegung des Wertstoffhofes Eich im Haushalt vorgesehen. Ebenfalls seien 10.000 DM für den Ausbau des Wertstoffhofes in Osthofen veranschlagt worden. Weitere Auftragsmittel seien allerdings nicht eingetragen. Die Verwaltung stelle sich vor, wenn die Erhebungen abgeschlossen seien, dass dies im Werksausschuss diskutiert werde. Eventuell müssten Haushaltsansätze im Nachtragshaushalt entsprechend aufgestockt werden.

Kreistagsmitglied Müller (CDU) und Fraktionsvorsitzender Mittnacht (FWG) signalisierten für ihre Fraktionen jeweils die Zustimmung zu dem vorgenannten Antrag.

Fraktionsvorsitzender Becker (Bündnis 90/Die Grünen) begrüßte den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion. Die Erstellung der Verwaltungskonzeption biete eine gute Gelegenheit inhaltlich zu bilanzieren und das Konzept inhaltlich auf den Prüfstand zu setzen. Er bat insoweit den Punkt 1. des Antrages um die Formulierung „Darstellung etwaiger baulicher und inhaltlicher Änderungsbedarf...“ zu ergänzen.

Die Mitglieder des Kreistages stimmten der Ergänzung der Antragsformulierung einmütig zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, konnte der nachfolgende Beschluss gefasst werden.

Beschluß:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird mit der Erstellung einer Verwaltungskonzeption beauftragt, die beinhaltet:

4. Darstellung etwaiger baulicher und inhaltlicher Änderungsbedarfe nach Inaugenscheinnahme vor Ort unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gemeinde
5. Erstellung einer Prioritätenliste zur Umsetzung von baulichen Veränderungen
6. Vorschlag für eine generelle Finanzierungsregelung, Kreisanteil/Eigenanteil Gemeinde mit Darstellung der Auswirkungen auf die Gebührensituation.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 12

Drucksachennummer:

Mitteilungen und Anfragen

Seitens der Verwaltung lagen keine Mitteilungen vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen schloß **Landrat Schrader** um 16.10 Uhr die Sitzung.

(Schrader)
Landrat

(Fillinger)
Schriftführerin

(Benkert)
Urkundsperson

(Pitsch)
Urkundsperson

(Schnitzspan)

(Becker)

Urkundsperson

Urkundsperson

(Seibert)
Urkundsperson